



EUROPA

EU-Umweltgesetzgebung für Produkte

Ökodesign-VO geht in die nächste Phase

Für die anstehenden Trilog-Verhandlungen beleuchten wir hier die einzelnen Positionen aus Sicht der Wirtschaft.

Der Vorschlag für die Ökodesign-VO soll die derzeitige geltende Ökodesign-Richtlinie ablösen. Der Geltungsbereich wird auf fast alle Produkte im Binnenmarkt ausgeweitet werden. Die Produkte sollen dadurch langlebig, wiederverwendbar, reparierbar, aufrüstbar, rezyklierbar und allgemein weniger umweltbelastend werden. Die Verordnung soll Regeln für einen digitalen Produktpass, ein umweltfreundliches öffentliches Beschaffungswesen und ein Verbot der Vernichtung unverkaufter Waren enthalten. Nach dem EP-Votum und der allgemeinen Ausrichtung im Rat können nun im Herbst 2023 die Trilogverhandlungen zur Verordnung beginnen.

Allgemeine Ausrichtung des Rats der EU:

- [Link zur allgemeinen Ausrichtung](#)
- [Link zur Pressemitteilung des Rates](#)

Es wird ein Rahmen für künftige delegierte Rechtsakte mit Ökodesign-Anforderungen definiert und eine Mindestübergangsfrist von 18 Monaten nach Inkrafttreten eines delegierten Rechtsakts, bevor dieser zur Anwendung kommt, festgelegt. Mitgliedstaaten haben eine Zweijahres-Frist, um nationale Maßnahmen wie Marktüberwachung und Verhängung von Geldbußen, anzupassen bzw. zu erlassen. Die allgemeine Ausrichtung aktualisiert die für den digitalen Produktpass geltenden Normen. Es wird außerdem eine Ökodesign-Expertengruppe mit Vertreter:innen der Mitgliedstaaten neu eingeführt. Weiters möchte der Rat die Unterstützungsmaßnahmen für KMU auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten stärken. Regeln für mehr Transparenz in Bezug auf die Vernichtung unverkaufter Verbraucherwaren sowie für deren Verbot sollen eingeführt werden. Ein direktes Verbot der Vernichtung unverkaufter Textilien, mit einer Ausnahmeregelung für Kleinst- und Kleinunternehmen und einer Übergangsfrist für mittlere Unternehmen, findet sich ebenfalls in der allgemeinen Ausrichtung.

Positive Punkte im Rat

- **Mehr Stakeholder:innen-Einbindung:** Durch die Einführung einer Expert Group gibt es eine weitere Möglichkeit neben dem Ecodesign Forum die Stakeholder:innen einzubinden.
- **Geheimnisschutz:** Der Rat bekennt sich in seiner Position klar zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen – das ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft.
- **Mehr Klarheit und rechtliche Kohärenz:** eine wesentliche Voraussetzung, um Konflikte für betroffene Unternehmen zu vermeiden
- **Vermehrte Unterstützung für KMU:** Besonders kleine und mittlere Unternehmen werden auf Unterstützung bei der Umsetzung der Ökodesign-Vorgaben angewiesen sein.

Wesentliche negative Punkte im Rat

- **Vorwegnahme der Ergebnisse der Stakeholder:innen-Befragung:** Für die Erarbeitung des Arbeitsplans zur Ökodesign-VO wurde eine Stakeholder:innen-Befragung im Hinblick auf prioritär zu bearbeitende Produktgruppen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden noch nicht durch die EK präsentiert. Die Ergebnisse der Priorisierungskonsultation inklusive Stakeholder:innen-Input aus Industrie, Zivilgesellschaft etc. werden zumindest teilweise vorweggenommen (u.a. durch Vorschlag eines Zerstörungsverbots für Textilien). Dies ist absolut kritisch zu sehen.
- **Fehlende Ausnahmen für mittlere Unternehmen:** Echte Ausnahmen vom Zerstörungsverbot für Textilien gibt es nur für kleine und Mikrounternehmen. Diese

sollte es aus WKÖ-Sicht auch für mittlere Unternehmen geben, da auch diesen die Expertise für die Umsetzung der Verordnung aufgrund ihrer Größe fehlen kann, sie sich aber meistens bereits im internationalen Wettbewerb bewegen.

- **Methodologie für Arbeitsplan fehlt noch immer:** Die WKÖ hat sich von Anfang an klar dafür ausgesprochen, dass allgemeine Grundsätze und Prinzipien nicht in delegierten Rechtsakten, sondern direkt im Verordnungstext stehen müssen. Die allgemeine Methodologie für die Priorisierung der in delegierten Rechtsakten zu definierenden Produktgruppen fehlt allerdings immer noch.
- **Keine automatisierten Anpassungen:** In der allgemeinen Ausrichtung findet sich auch ein Vorschlag für einen Mechanismus für die automatische Anpassung der Ökodesign-Anforderungen an Produktgruppen in ihren delegierten Rechtsakten. Durch einen Automatismus würde es aber weniger Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Stakeholder:innen-Input geben.

Position Plenum des EP:

- [Link zum angenommenen Text](#)
- [Link zur Pressemitteilung](#)

Das Parlament betont nachdrücklich, dass die Lebensdauer eines Produktes nicht künstlich eingeschränkt werden soll. Ersatzteile und Anleitungen müssen laut Parlament über einen angemessenen Zeitraum verfügbar sein. In dem Text wird die Kommission aufgefordert, der Festlegung von Nachhaltigkeitsanforderungen für eine Reihe von Produktgruppen in den kommenden Ökodesign-Maßnahmen Priorität einzuräumen, beispielsweise für Eisen, Stahl, Aluminium, Textilien, Möbel, Reifen, Reinigungsmittel, Farben, Schmierstoffe und Chemikalien. Die Abgeordneten wollen außerdem ein konkretes Verbot der Vernichtung nicht verkaufter Textilien sowie Elektro- und Elektronikgeräte.

Positive Punkte der Position des EP

- **Ausreichend Zeit für Umsetzung:** Unternehmen muss ausreichend Übergangszeit ermöglicht werden, um wirtschaftliche Schäden zu vermeiden.
- **Geheimnisschutz gestärkt:** Auch das Parlament betont die Notwendigkeit des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und von Datensicherheit.
- **Zielkonflikte vermeiden:** Ein Fokus wird auf die Vermeidung von Zielkonflikten bei den technischen Kriterien von Produktgruppen gelegt.
- **Flexible Regulierungsoption:** Der Kommission wird die Möglichkeit offengelassen (bei entsprechender Rechtfertigung) keine technischen oder Informationskriterien für eine Produktgruppe zu definieren. Im Sinne von flexibler und effektiver Regulierung ist der Erhalt dieser Option positiv zu sehen.
- **DPP interoperabel:** In Bezug auf den digitalen Produkt-

pass (DPP) wird auf die mögliche Interoperabilität mit bereits bestehenden Datenbanken und deren Relevanz verwiesen. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Voraussetzung für das Erreichen von rechtlicher Kohärenz.

- **Mehrfache Betonung bzw. Hervorheben von Notwendigkeit von Unterstützungen für KMU:** Ausnahmen vom Zerstörungsverbot sollen auch für mittlere Unternehmen gelten.

Wesentliche negative Punkte im EP

- **Obsoleszenz ohne Nachweise:** Berücksichtigung und Verweis auf geplante Obsoleszenz bzw. Aufnahme als technisches Kriterium, obwohl es keine echten Nachweise gibt, dass Unternehmen diese Praxis anwenden.
- **Vorwegnahme der Ergebnisse der Stakeholder:innen-Befragung:** Es werden bereits Produktgruppen genannt, für welche von der Kommission prioritär delegierte Rechtsakte erarbeitet werden sollen. Ebenso wird bereits ein Zerstörungsverbot für unverkaufte Textilien und Schuhe sowie elektronische und Elektroprodukte ab einem Jahr nach Inkrafttreten der VO vorgeschlagen. Damit nimmt das Parlament die Ergebnisse der Stakeholder:innen-Befragung zum Arbeitsplan zur Ökodesign-VO vorweg.
- **Entweder horizontale oder individuelle Kriterien:** Es wird klar die Möglichkeit geschaffen, zusätzlich spezifische technische Kriterien für Produkte einzuführen, die bereits horizontalen Kriterien unterliegen. Ständig mit der Einführung weiterer Kriterien rechnen zu müssen, führt zu Planungsunsicherheit für die Unternehmen.
- **Erschwerte Umsetzung von Selbstregulierungsmaßnahmen:** durch verpflichtende Nachweise einerseits für eine schnellere Umsetzungsgeschwindigkeit und andererseits für weniger Aufwand durch die Maßnahme
- **Vermehrte Bürokratie:** durch Einführung von u.a. Reparaturfähigkeits-Scores, von einem verpflichtenden Beschwerde-Register etc.
- **Mögliche Miteinbeziehung von sozialer Nachhaltigkeit und Lieferkettensorgfaltspflichten:** Einerseits fehlt hier eine klare Definition, andererseits werden entsprechende Aspekte bereits in anderen Rechtsakten, insbesondere dem EU-Lieferkettengesetz, streng geregelt. ●



[Dipl.-Ing. Renate Kepplinger MSc \(WKÖ\)](#)
renate.kepplinger@wko.at